

- b) das durch die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen abzuschließende Hochschulstudium,
- e) eine mindestens einjährige markscheiderische Probezeit, an die sich die Prüfung als Markscheider anschließt.

(3) Außerdem können auf Antrag, der innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung zu stellen ist, solche Anwärter zur Prüfung als Markscheider zugelassen werden, die zwar keine Ausbildung gemäß den Bestimmungen im Abs. 2 erhalten haben, aber auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorbildung und praktischen Tätigkeit im Markscheidewesen für die Zulassung zur Prüfung geeignet erscheinen. Sie müssen an einer staatlich anerkannten Bergschule die Abschlußprüfung für den technischen Vermessungsdienst unter Tage mit Erfolg abgelegt oder an einer Hochschule die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Bergbau bestanden haben. Ferner müssen diese Anwärter mindestens fünfzehn Jahre als Techniker in einer Markscheiderie gearbeitet haben, davon mindestens sechs Jahre als Leiter einer Markscheiderie. Ist ein Anwärter in einer größeren Markscheiderie als Vertreter des Leiters tätig gewesen, so wird die in dieser Stellung verbrachte Zeit zur Hälfte als Leitertätigkeit gerechnet.

(4) In den Fällen des Abs. 3 kann die Zulassung zur Prüfung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Es kann insbesondere eine vorherige Sonderprüfung durch die Bergakademie Freiberg verlangt werden.

b) Praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit

§ 3

Die praktische bergmännische und markscheiderische Lehrzeit ist nach den vom Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau, dem Ministerium für Aufbau, dem Ministerium für Leichtindustrie, dem Staatssekretariat für Chemie und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassenden Vorschriften abzuleisten.

c) Markscheiderische Probezeit

§ 4

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ableistung der markscheiderischen Probezeit ist von dem Anwärter bei der Technischen Bergbauinspektion einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) der Nachweis, daß der Anwärter Inhaber des Deutschen Personalausweises für Inländer oder eines ihm gleichstehenden Ausweises ist,
- c) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Anwärter von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügendes Seh- und Hörvermögen besitzt,
- d) das Zeugnis über die bestandene Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Markscheidewesen und die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs des Markscheidewesens,

- e) der Wortlaut der markscheiderischen Diplomaufgabe,
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- g) der Nachweis über die vom Anwärter abgeleistete praktische Lehrzeit.

(3) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über den Antrag.

§ 5

(1) Die Technische Bergbauinspektion übernimmt die Aufsicht über die markscheiderische Probezeit der Anwärter.

(2) Die markscheiderische Probezeit dauert ein Jahr. Sie gliedert sich in:

- a) zehn Monate Ausbildung in Markscheiderieen, von denen mindestens vier Monate auf den Tiefbau zu entfallen haben,
- b) zwei Monate Ausbildung bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Die Probezeit kann nur aus besonders dringenden Gründen mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion unterbrochen werden.

(4) Die Technische Bergbauinspektion kann die Verlängerung eines jeden Ausbildungsabschnittes anordnen, wenn das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht ist.

(5) Die Überweisung der Anwärter an die Markscheiderieen und an eine Technische Bezirks-Bergbauinspektion erfolgt durch die Technische Bergbauinspektion. Anträge sind dort von den Anwärtern rechtzeitig einzureichen.

(6) Bei Beginn der Probezeit ist der Anwärter durch die Technische Bergbauinspektion zur Geheimhaltung der zu seiner Kenntnis kommenden dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge zu verpflichten.

(7) Der Anwärter erhält während der Ausbildung in der markscheiderischen Probezeit eine angemessene Vergütung, die von der ausbildenden Stelle festgesetzt und von ihr getragen wird, mindestens aber in Höhe von **600,—** DM monatlich.

§ 6

(1) Die markscheiderische Probezeit des Anwärters soll dazu dienen, die durch das Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse für die spätere fachliche Tätigkeit zu vertiefen und nach der praktischen Seite zu erweitern, so daß der Anwärter mit Erfolg eine selbständige verantwortliche Stellung einnehmen kann.

(2) Während der Ausbildung in Markscheiderieen ist der Anwärter mit allen vorkommenden Arbeiten zu beschäftigen. Dabei soll ihm Gelegenheit zur Ausführung von trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten, von Richtungsübertragungen, von Feinnivellements und von allgemeinen Nachtragungsarbeiten gegeben werden. Ferner soll der Anwärter mit dem Verwaltungsverkehr und mit dem Geschäftsbetrieb einer Markscheiderie vertraut gemacht werden.

(3) Die Ausbildung bei einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion hat zum Ziel, den Anwärter mit den amtlichen Karten und Reißwerken bekannt zu